STELLUNGNAHME

zur Konsultation der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung

I. Einleitung

Die GEODE nimmt Bezug auf den zur Konsultation gestellten Entwurf einer „*Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung*“, der auf der Internetseite Ihrer Behörde am 13.03.2017 veröffentlicht wurde.

Die aktuelle Fassung des Beschlussentwurfes und der dazugehörigen Anlage zur Festlegung sowie das von Ihnen beabsichtigte Vorgehen im Festlegungsverfahren begegnen nach der Auffassung der GEODE erheblichen Bedenken, zu denen die GEODE wie folgt Stellung bezieht:

II. Grundsätzliche Kritik

Die im Festlegungsentwurf angelegte und beabsichtigte Vorgehensweise der Beschlusskammer 4 (im Folgenden: BK 4) begegnet grundsätzlich zwei wesentlichen Kritikpunkten:

Einerseits die *zeitliche Komponente* im Hinblick auf den Umfang, die Relevanz der Daten sowie die „zentrale Bedeutung“ (vgl. Festlegungsentwurf, Seite 10) einer daraus abzuleitenden Regulierungsentscheidung zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (im Folgenden: GSP).

Andererseits die Unsicherheit, ob die abgefragten *Daten überhaupt geeignet* sind, die Törnquist-Methode zu stützen. Dies ergibt sich zum einen bereits aus den abgefragten Daten als solchen und deren Aussagekraft sowie zum anderen aus den begründeten Zweifeln, ob die Qualität der Daten das Ergebnis überhaupt wird stützen können bei einer derart weit reichenden Entscheidung mit erheblichem wirtschaftlichen Gewicht und entsprechendem Eingriffspotential.

Ferner ist die grundsätzliche Kritik an einer weiteren Datenabfrage für die Netzbetreiber mit derselben Fristigkeit wie parallel laufende Abfragen und Antragsverfahren hervorzuheben. Auch ist der weitere Umgang mit den abgefragten Daten für die Marktteilnehmer nicht ersichtlich. Es fehlt an einer Begründung sowie Erläuterungen zur weiteren Verwendung der Daten und der Beschreibung des weiteren Prozessablaufs. Es drängt sich der Eindruck auf, dass seitens der Regulierungsbehörden immer mehr Daten erfasst und gesammelt werden, ohne sichtbaren Erkenntnisgewinn.

Die mögliche Wichtigkeit der Ableitungen aus den abgefragten Daten zur Entwicklung des GSP steht in einem erheblichen Widerspruch zu den engen Fristen, die sich nicht nur mit Blick auf die Datenerhebung, sondern auch für den gesamten weiteren Prozess bis zur Festlegung der Erlösobergrenzen ergeben. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Datenpunkte und den bisherigen Erfahrungen, welche im Rahmen der Effizienzvergleiche mit den gesammelten Daten durch die Bundesnetzagentur gemacht worden sind, ist es fraglich, wie auf dieser Basis eine robuste quantitative Auswertung von mehr als 500 Gasnetzbetreibern, den Qualitätsansprüchen an eine solche Datenerhebung und der Wichtigkeit der Thematik sowie der resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für die Branche Rechnung getragen werden kann.

In diesem Zusammenhang verwundert es die GEODE, dass nach unserem Kenntnisstand weder das Referat 602, welches bei der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Effizienzvergleiche verantwortlich ist, noch die Beschlusskammern Gas und Strom involviert wurden. Die Beschlusskammern sowie das genannte Fachreferat verfügen über langjährige Erfahrungen mit komplexen Datenabfragen. Die GEODE erlaubt sich daher zu empfehlen, die Expertise sowohl des Referats 602 als auch der Beschlusskammern in diesen Prozess mit einzubinden.

III. Zur Datenabfrage allgemein

1. Zeitpunkt der Bekanntgabe

Es ist aus Sicht der Branche völlig unverständlich, warum erst zu einem so späten Zeitpunkt – das 2. Quartal 2017 hat gerade begonnen – eine derart weitreichende und arbeitsintensive Datenabfrage zur Konsultation gestellt wird.

Spätestens mit der Veröffentlichung des Gutachtens zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors im Dezember 2016, von dem es mutmaßlich auch zu deutlich früheren Zeitpunkten Entwurfsfassungen gegeben haben dürfte, stand fest, dass zur Ermittlung der Einstandspreisdifferentiale synthetische Indexreihen für die Netzbetreiber (auf Vierstellerebene) gebildet werden müssen, da die eigentlich erforderlichen Primärdaten nicht verfüg-

bar sind. Insbesondere in Bezug auf die geschilderten Freiheitsgrade (vgl. „Gutachten zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors", Seite 62) oder die geäußerte Unverzichtbarkeit (vgl. „Gutachten zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors", Seite 106) bestimmter In- und Outputfaktoren wurde die Anfälligkeit der Methode gegenüber der Ausgestaltung der (nicht) vorhandenen Daten bereits von den Gutachtern beschrieben.

Des Weiteren gab es bereits erhebliche Kritik im Termin zur öffentlichen Konsultation am 16. Januar 2017 in Bonn bzgl. der verwendeten Wirtschaftszweige für die Bildung der synthetischen Indexreihen.

Als nicht nachvollziehbar erscheint es daher, dass Ihre Behörde erst Ende Januar 2017 durch die Informationen des Statistischen Bundesamtes von einer nicht ausreichenden Datengrundlage Kenntnis erhalten haben will. Kritikwürdig wäre insoweit insbesondere, warum diese Information erst so spät eingeholt wurde. Wie im Festlegungsentwurf selbst angemerkt, sind die möglichen Methoden zur Ermittlung des GSP seit der Einführung der Anreizregulierung bekannt; somit müssen deren Voraussetzungen ebenso bekannt gewesen sein. Es wäre hinreichend Zeit gewesen, sich bereits in der Vergangenheit über das Vorliegen und die Erfüllung der datentechnischen Voraussetzungen beider zunächst in die engere Wahl gezogenen Methoden zu erkundigen.

Nicht glaubwürdig ist daher die Begründung im Festlegungsentwurf, wonach eine frühzeitigere Datenerhebung nicht möglich gewesen wäre, da erst Ende Januar 2017 für die BK 4 „schlussendlich" festgestanden habe, dass die Daten für die Anwendung der Törnquist-Methode über das Statistische Bundesamt nicht bezogen werden könnten (Festlegungsentwurf, dort Seite 11). Die Kenntnis darüber, dass für die Gasnetzbetreiber keine speziellen Indexreihen vorliegen, ist jedoch mindestens seit Beginn der Anreizregulierung bekannt.

Dazu steht auch die nachfolgende Aussage der Gutachter in einem absoluten Widerspruch:

> *„Bereits frühzeitig wurde das Statistische Bundesamt in den Prozess eingebunden"*

(„Gutachten zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors"), Seite 3).

2. Stichtag Datenerhebung (30.06.2017)

Bereits in den letzten Stellungnahmen der GEODE (Kostenprüfung Strom, Datenerhebung Effizienzvergleich Strom) wurde der 30.06.2017 als Stichtag der Datenerhebung kritisiert. Die Überschneidung mit weiteren Datenerhebungen führt zu einer zusätzlichen Belastung der

Netzbetreiber, ohne dass auf die bisherigen Kritikpunkte eingegangen wird bzw. ein Entgegenkommen des Regulierers erkennbar ist. Dabei ist insbesondere beachtlich, dass regelmäßig in den Unternehmen der gleiche Personenkreis für die Abfragen zuständig ist.

Die Frist zur Datenabgabe zum 30.06.2017 ist aufgrund des verspätet gestarteten Prozesses viel zu kurz bemessen, da der Datenerhebungszeitraum völlig im Widerspruch zur Bedeutung der Daten steht. Hinzu kommt der Umstand, dass zum Termin des 30.06.2017 die Netzbetreiber auch zahlreiche andere Pflichten gegenüber der BNetzA bzw. den für sie zuständigen Regulierungsbehörden erfüllen müssen.

So sind nach den aktuellen Festlegungsentwürfen zum einen die für die zur Ermittlung der Effizienzwerte gemäß §§ 12 bis 14 ARegV erforderlichen Last, Struktur- und Absatzdaten und zum anderen die für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zur Bestimmung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode erforderlichen Unterlagen jeweils bis zum 30.06.2017 einzureichen. Dies betrifft zwar den Strombereich, trifft jedoch die Unternehmen, die beide Sparten betreiben – vermutlich die Mehrzahl der betroffenen Netzbetreiber – ganz erheblich. Ebenso ist der Antrag zur Ermittlung und Verteilung des Regulierungskonto-Saldos gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 ARegV (Übergangsregelung zur ARegV-Novelle) erstmals zum 30.06.2017 unter Berücksichtigung aller noch offenen Kalenderjahre zu stellen. Ferner wird erstmals der Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlages im Gasbereich zu stellen sein. Alle diese Fristen enden am 30.06.2017.

IV. Erforderlichkeit der Datenabfrage

Die Abfrage der im Erhebungsbogen geforderten Daten erscheint als nicht verhältnismäßig. Nach der Begründung im Festlegungsentwurf soll die Datenabfrage deswegen nicht als unverhältnismäßig einzustufen sein, weil „im Wesentlichen“ solche Daten eingefordert würden, die die Netzbetreiber seit dem Jahresabschluss 2006 selbst erheben müssen und somit die Daten aus ihren Jahresabschlüssen bzw. aus den Jahresabschlüssen der Rechtsvorgänger entnehmen könnten. Auch sollen die Definitionen eine ausreichende Hilfestellung bieten (Festlegungsentwurf, Seite 10). Tatsächlich handelt es sich bei zentralen Daten der Abfrage um solche, die den Netzbetreibern nicht bereits vorliegen, sondern noch zu ermitteln sind, wie unter VI. im Einzelnen aufgeführt wird.

V. Keine Erforderlichkeit der Abfrage im vereinfachten Verfahren

Im Zuge der Novellierung der Anreizregulierungsverordnung (in Kraft seit 17.09.2016) wurde in § 9 Abs. 3 Satz 2 ARegV die klarstellende Regelung aufgenommen, dass die BNetzA bei der Ermittlung des GSP auf die Verwendung der Daten von Netzbetreibern verzichten kann, die die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 2 ARegV gewählt haben. Dazu wurde in der Verordnungsbegründung insbesondere ausgeführt:

> „*Das vereinfachte Verfahren wurde eingeführt, um kleine Netzbetreiber vor bürokratischem Aufwand zu schützen. Je nach Umfang der notwendigen Daten würde eine Berücksichtigung dieser Unternehmen bei der Ermittlung des Produktivitätsfaktors jedoch bürokratischen Aufwand bedeuten, der den des Effizienzvergleichs übersteigt, an dem diese Unternehmen nicht teilnehmen müssen*“

(BR-Drs. 296/16, S. 34).

Zwar handelt es sich vorliegend um eine „kann-Vorschrift“, so dass die Einbeziehung der Netzbetreiber des vereinfachten Verfahrens im Ermessen der Regulierungsbehörde liegt. Entgegen der Begründung im Festlegungsentwurf (dort Seite 10) ist jedoch zu bezweifeln, dass die betroffenen Netzbetreiber nicht erheblich belastet werden. Dies begründet sich daraus, dass ein bedeutender Teil der abgefragten Daten nicht aus den Jahresabschlüssen der Unternehmen abzuleiten ist. Vielmehr sollen auch Daten erhoben werden (dazu sogleich), die nur mit erheblichen Schwierigkeiten retrograd ermittelt werden könnten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Verordnungsänderung zum Schutz kleiner Netzbetreiber vor bürokratischem Aufwand würde diese gesetzliche Regelung ins Leere laufen, wenn bereits bei der ersten Anwendung der Norm der Schutzzweck im Sinne der vorgenommenen Abwägung unter Rückgriff auf eine nicht zutreffende Begründung zulasten der betroffenen Netzbetreiber missachtet würde.

VI. Zur Datenabfrage im Einzelnen

1. Beschreibung der abgefragten Daten

Die im Beschluss vom 13.03.2017 getätigten Äußerungen zur Datenerhebung und deren Bereitstellung durch die Netzbetreiber stehen im Widerspruch zu den tatsächlich abgefragten Daten. Es ergeben sich aufgrund fehlender bzw. unklarer Definitionen erhebliche Interpretationsspielräume, die sich auf die Datenqualität auswirken werden.

Des Weiteren ist mitnichten davon auszugehen, dass die abgefragten Daten den Jahresabschlüssen von 2006-2016 zu entnehmen sind. Dies ist bereits bei der ersten Position aus dem Tabellenblatt „GUV“ (Zeile 5) erkennbar.

a) Geleistete Arbeitsstunden (A)

Die geleisteten Arbeitsstunden für den Tätigkeitsbereich Gasnetzbetrieb ergeben sich nicht aus den Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüssen der Netzbetreiber. Die Erhebung der Daten für die Jahre 2006 bis 2016 ist, abhängig von der Ausgestaltung der personalbezogenen IT-Systeme, sehr aufwendig. Die Daten liegen bei den Netzbetreibern zudem nicht explizit für den Tätigkeitsbereich Gasnetzbetrieb vor, sodass für alle Jahre zunächst eine sachgerechte Zuordnung bzw. Schlüsselung der Gesamtstundenzahl auf die Tätigkeitsbereiche entwickelt werden müsste. Dies eröffnet weiteren Interpretationsspielraum und damit im Ergebnis inkonsistente Daten.

Die Entwicklung der geleisteten Arbeitsstunden von 2006 bis 2016 wird ohnehin eher die Eingliederung von Tätigkeiten und Funktionen in die Netzgesellschaft (Insourcing) bzw. die Ausgliederung auf Dienstleister (Outsourcing) widerspiegeln. Derartige Strukturveränderungen bei den Netzbetreibern müssten bei der Verwertung der Daten berücksichtigt werden. Ob und wie dies vorliegend erfolgen soll, bleibt völlig offen.

In diesem Zusammenhang ist bereits schon nicht ersichtlich, welchen inhaltlichen Erkenntnisgewinn die Abfrage der geleisteten Stunden nur für die *eigene* Leistungserbringung, nicht aber auch für die bezogenen Leistungen als korrespondierende Größe, bringen kann. Da diese jedoch nicht verfügbar sein werden, sollte in der Konsequenz auf die Abfrage der geleisteten Stunden für die (eigene) Leistungserbringung gänzlich verzichtet werden. Der Nutzen aus dieser Angabe steht in keinem Verhältnis zum Aufwand für die Netzbetreiber.

b) Umsatzerlöse (B1)

Klarstellend sollte in der Definition darauf hingewiesen werden, dass die vereinnahmten Konzessionsabgaben in den Umsatzerlösen enthalten sein sollen. Im Abgleich mit der Überschrift „Gesamtleistung“ bleibt unklar, ob und wo sonstige Umsatzerlöse sowie betriebliche Erträge erfasst werden sollen.

c) Selbsterstellte Anlagen zu Herstellungskosten (B3)

Zur Frage nach den selbsterstellten Anlagen zu Herstellungskosten fehlt eine Definition; ferner ist unklar, was der Zusatz „soweit aktiviert“ bedeuten soll. Ohne eine klare Datendefinition dürften hier keine belastbaren Ergebnisse erreichbar sein.

d) Eingänge (Einkäufe) von fremdbezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (C2)

Die Definition der Eingänge (Einkäufe) ist nicht eindeutig. Sind mit den Eingängen die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe des jeweiligen Geschäftsjahres gemeint? Oder be-

ziehen sich die Eingänge auf die Ausgaben im jeweiligen Geschäftsjahr? Zudem werden insbesondere die von Ihnen im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu C2) aufgeführten Beispiele (u.a. Verlustenergie, Betriebsverbrauch) oftmals nicht als „Bestände“ im Sinne der Positionen C1.1 und C1.2) im Jahresabschluss geführt. Wären die Anschaffungskosten für die nicht bestandsgeführten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dann auch nicht in der Position C2) Eingänge zu berücksichtigen?

e) Kosten für Dienstleistungen (E3)

Dienstleistungskosten enthalten in der betrieblichen Praxis häufig (zumindest in kleinerem Umfang) auch Fremdlieferungen.

f) Mieten und Pachten (E3)

Nach unserem Verständnis soll die Angabe zur Pacht die – beim Netzbetreiber nicht originär vorliegenden – Kapitalkosten ersetzen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber bewusst mit § 4 Abs. 5 GasNEV eine Regelung eingeführt hat, die das Pachtentgelt auf die kalkulatorischen Kapitalkosten begrenzen soll. In der regulatorischen Praxis dürfte häufig ein von diesen kalkulatorischen Kosten abweichender Pachtzins vereinbart worden sein. Würde nun ausschließlich auf den im Jahresabschluss gebuchten Pachtzins abgestellt, käme es zu systematischen Verzerrungen ggü. den Unternehmen, die über Netzeigentum in der Netzgesellschaft verfügen. Hier ist völlig unklar, wie die Bundesnetzagentur damit umzugehen gedenkt.

g) Steuerliche Abschreibungen auf Sachanlagen (E7)

Den Tätigkeitsabschlüssen der Netzbetreiber liegen handelsrechtliche Abschreibungen zugrunde. Die steuerlichen Abschreibungen sind nur im Rahmen der Steuerveranlagung relevant und liegen nur auf Ebene des Gesamtunternehmens vor. Eine Zuordnung der steuerlichen Abschreibungen auf den Tätigkeitsbereich Gasnetzbetrieb würde eine erneute, vollständige Herleitung auf Basis der steuerlichen Datenbasis erfordern. Der zusätzliche Nutzen aus der Verwendung steuerlicher Abschreibungen anstelle der handelsrechtlichen Abschreibung erschließt sich der GEODE nicht. Insofern sollten die handelsrechtlichen Abschreibungen als Grundlage für die Datenabfrage dienen.

h) Umsatzsteuer (F)

Die Umsatzsteuer findet in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Netzbetreiber keinen Niederschlag, alle Ertrags- und Aufwandsposten werden „netto“ ausgewiesen. Dementsprechend erfolgt auch keine Zuordnung der Umsatzsteuer auf die Tätigkeitsbereiche. Lediglich in den Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. in der Umsatzsteuererklärung finden sich die Jahreswerte

für die „in Rechnung gestellte Umsatzsteuer“ bzw. die „abzugsfähige Umsatzsteuer (Vorsteuer)“. Diese beziehen sich jedoch immer auf die Ebene des Gesamtunternehmens. Eine Zuordnung der Umsatzsteuer zu den Tätigkeitsbereichen auf Basis bestehender Kostenschlüssel dürfte zudem in der Regel nicht sachgerecht sein, da bei der Herleitung der bestehenden Kostenschlüssel nicht nach Leistungen mit und ohne Umsatzsteuer unterschieden wird.

i) Strom- und Erdgassteuer (G)

Strom- und Erdgassteuern fallen bei Netzbetreibern grundsätzlich nur für Betriebsverbräuche sowie allenfalls bei der Mehr- und Mindermengenabrechnung an. Die Strom- und Erdgassteuern auf Betriebsverbräuche sollen jedoch explizit nicht unter dieser Position angegeben werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Abfrage von Strom- und Erdgassteuern wenig sinnvoll.

j) Tabellenblatt „Anlagevermögen“

Der Detaillierungsgrad, welcher nicht dem Tabellenblatt „Anlagevermögen“ abgefragt wird, entspricht ebenfalls nicht den veröffentlichten Daten aus dem Jahresabschluss. Hier sollte zunächst eine Beschränkung auf die Jahre der erfolgten Kostenprüfungen im Gasbereich 2006, 2010 und 2015 vorgenommen werden. Dies würde den Erhebungsaufwand bei den Unternehmen deutlich reduzieren. Jedenfalls wäre (zumindest) eine Beschränkung auf die handelsrechtlich in den jeweiligen Anlagengittern vorhandenen Kategorien sinnvoll, d.h. keine anlagengruppenscharfe Abfrage. Derart aggregierte Daten lägen im Übrigen auch für die bereits abgeschriebenen Anlagegüter regelmäßig vor.

Eine Eingabe von Anlagegütern mit einem Zugangsjahr vor 1949 ist nicht möglich; solche Anlagen dürften in der Praxis aber häufig anzutreffen sein.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit des Anlagevermögens können zudem im Zeitablauf Veränderungen durch Anpassungen der Schlüsselung der allgemeinen Anlagepositionen resultieren, falls diese von mehreren Sparten genutzt werden.

2. Vergleichbarkeit der Daten

Unter Berücksichtigung der abgefragten Unternehmensdaten sowie des Zeitraums der Abfrage von 2006 bis 2016 ist zudem fraglich, wie mit strukturellen Veränderungen der Unternehmen umgegangen werden soll. Zusätzlich zu der Problematik der Datenerfassung von Rechtsvorgängern, besteht ein Abgrenzungsproblem, welches durch Aus- und Neugründungen innerhalb dieser Zeitspanne entsteht. Insbesondere die Ausgestaltung als „kleine“ bzw.

als „große“ Netzgesellschaft, die Zuordnung des Personals sowie des Anlagevermögens führen zwangsweise zu Inkonsistenzen. Eine Vergleichbarkeit der Gesamtdaten ist somit – und damit nicht nur in Einzelfällen – schwer möglich.

3. Datenkonsistenz

In Hinblick auf die Wichtigkeit der abgefragten Daten für die Bestimmung der Einstandspreise ist zudem zu kritisieren, dass aufgrund der nicht eindeutigen Definitionen erhebliche Interpretationsspielräume vorhanden sind. Diese werden zu Inkonsistenzen bei der Befüllung führen, welche wiederum die Aussagekraft der Ergebnisse in Frage stellen.

Bereits die Verwendung von genehmigten zu beantragten Kosten (wie es bei der Bestimmung des Produktivitätsindex der Fall ist) führt zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten. Das Auseinanderlaufen von beantragten mit genehmigten Kosten führt somit bereits im Vorfeld zu einer fehlerhaften Vergleichsbasis. Die fehlende Möglichkeit von Hinzurechnungen bzw. Kürzungen erleichtert zwar die Datenerfassung, verschärft jedoch die Problematik der mangelnden Belastbarkeit.

Der (Interpretations-) Spielraum kann ohne Prüfung und Plausibilisierung der Daten nur zu erheblichen Inkonsistenzen führen, welche aufwendig bereinigt werden müssten. Insbesondere mit Blick auf den sehr kurzen Zeitraum, der bis zum Beginn der dritten Regulierungsperiode verbleibt, dürfte eine dringend gebotene Datenplausibilisierung nicht mehr möglich sein. Vor dem bereits mehrfach betonten Hintergrund der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Ergebnisse dieser Datenabfrage weist die GEODE bereits jetzt darauf hin, dass diese Vorgehensweise zu Auseinandersetzungen über die Belastbarkeit dieser Datengrundlage führen dürfte.

4. Datenverwendung

Die Kritik an der Erhebung der Daten fußt zudem auf der mangelnden Transparenz und Kommunikation der Regulierungsbehörden gegenüber der Branche. So ist nicht ersichtlich, wie mit den bereitgestellten Daten weiter umgegangen werden soll, sei es im Zusammenhang mit Fehlerbereinigungen und -korrekturen, Inkonsistenzen oder der Bildung von Kennzahlen.

VII. Fazit

Nach alledem fordert die GEODE die Bundesnetzagentur dringend auf, die vorgesehene Datenabfrage nochmals kritisch zu überdenken. Selbstverständlich steht die GEODE gern bereit, mit den Regulierungsbehörden alternative Wege zu erörtern, wie angesichts des sehr kurzen Zeitfensters mit dieser Situation umgegangen werden könnte.

Es erscheint aus Sicht der GEODE jedoch als sehr fragwürdig, mit zusätzlichen Datenabfragen, deren Validität bereits im Vorfeld höchst zweifelhaft erscheint, Verfahren voranzutreiben, die im Ergebnis zu nicht belastbaren und somit gerichtlich angreifbaren Entscheidungen führen werden.

Berlin, 3. April 2017

Stefan Ohmen
Stellvertretender Sprecher der Deutschen Sektion

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.000 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.